

**Bebauungsplan Nr. 031**  
**Regionaler Vorsorgestandort**  
**„Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“**

**Abwägungstabelle**  
**Stellungnahmen TÖB, Behörden, Verbände, Versorgungsträger und**  
**Nachbargemeinden**

**Einholung der der Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB)    Anschreiben 06.08.2018**

erarbeitet durch:    GB II; FB Bau und Umwelt; FG Stadtplanung und Umwelt; Bauleitplanung  
Stand:    29.05.2019

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung
1	<p><b>Landesdirektion Sachsen</b> Stellungnahme vom 20.09.2018</p> <p>Bebauungsplan entspricht den Erfordernissen des Regionalplanes und des Landesentwicklungsplanes;</p> <p>Plangebiet enthält keine kommunalen Flächen mehr, die Begründung stellt im aufgeführten Bedarfsnachweis noch auf kommunale Flächen ab;</p> <p>Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. BauGB die Mindestgröße für Baugrundstücke von 5 ha vorzugeben;</p>	<p>Einschätzung wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>Begründung stellt unter 3.1. Planungsanlass nicht mehr auf kommunale Flächen ab; im Bedarfsnachweis wurden kommunale Flächen trotzdem einbezogen, um die Gesamtsituation inklusive kommunale Flächen darstellen zu können,</p> <p>aufgrund der örtlichen Topographie und der daraus resultierenden Geländeregulierung entstehen zwei Flächen (Gl 2 = 3,8 ha und Gl 1 = 9 ha); derzeit werden Flächen &gt; 5 ha nachgefragt; der Empfehlung einer Festsetzung zur Mindestgröße von Baugrundstücken von 5 ha wird nicht gefolgt; da dies nur für die einzige größere Fläche von 9 ha Anwendung finden würde und bei einer Teilung zwangsläufig eine kleinere Restfläche &lt; 5 ha übrig bleiben würde; eine flexible Handhabung ist in diesem Fall zielführender;</p>			<p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Anregungen teilweise berücksichtigt!</p>
Abstimmung über Nr. 1 Landesdirektion Sachsen		Ja	Nein	Enthaltung	
Wirtschaftsförderungsausschuss					
Stadtbau- und Umweltausschuss					
Stadtrat					
2	<p><b>Planungsverband Region Chemnitz</b> Stellungnahme vom 18.09.2018</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken in Hinsicht auf Rahmen- und Zielsetzung des Regionalplanentwurfes; Planung steht im Einklang mit raumordnerischen Festlegungen</p>	<p>Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen;</p>			<p>Keine Abwägung erforderlich!</p>

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
3	<p><b>Landratsamt Vogtlandkreis</b> Stellungnahme vom 19.09.2018</p> <p>Gesamteinschätzung: derzeit keine Zustimmung</p> <p>Bauplanung: keine Hinweise und Forderungen</p> <p>Wirtschaftsförderung: Planungen als sinnvoll eingeschätzt</p> <p>Landwirtschaft: unter Bedingung Diskussion um Wegeföhrung und Alternativen zur Abbindung Kulmgasse/Oberlosaer Weg kann zugestimmt werden</p> <p>Forstwirtschaft: Zustimmung Planentwurf; Hinweise wurden berücksichtigt</p> <p>Abfallwirtschaft: keine Einwände und Bedenken</p> <p>Naturschutz: keine Bedenken, Anregungen wurden berücksichtigt</p> <p>Abfallrecht/Bodenschutz: keine Bedenken, allgemeine Hinweise zur Baudurchföhrung</p> <p>Wasserwirtschaft: abschließende Bearbeitung durch untere Wasserbehörde derzeit nicht möglich; eingereichte Unterlagen vom 22.08.2017 entsprechen nicht dem Planstand;</p> <p>Klärungsbedarf mit LASuV hinsichtlich Standort RRB 13;</p>	<p>Zustimmung mit Stellungnahme vom 04.04.2019 nun erfolgt. Bedenken konnten ausgeräumt werden.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>Abbindung der Kulmgasse/Oberlosaer Weg ist nicht mehr Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens; Entscheidung über die Abbindung wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren zu gegebener Zeit getroffen;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>mit Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis wurde ein Fachplaner beauftragt; Unterlagen entsprechen nunmehr dem aktuellen Planungsstand des Bebauungsplanes und wurden am 12.03.2019 zur Prüfung bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht; Zustimmung mit Stellungnahme vom 04.04.2019 erfolgt, Bedenken konnten ausgeräumt werden,</p> <p>im Rahmen der Voranhörung zur Erneuerung von RRB's des LASuV insbesondere des RRB 13 wurde die Stadt Plauen angehört; geplante Erweiterung RRB 13 wurde in künftige Gewerbeflächen der Stadt Plauen</p>	<p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p>

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung
	<p>Hinweise zur Ausführungsplanung der Grünordnung;</p> <p>Immissionsschutz: keine Bedenken zu Planentwurf und Lärmgutachten; Hinweise zu zulässigen Betriebsleiterwohnungen;</p> <p>Kreisstraßenbau: verkehrliche Erschließung wird befürwortet; Kreuzung zukunftsfähig als Kreisverkehr ausbilden, ansonsten Signalisierung erforderlich;</p> <p>Kataster: Verweis auf Stellungnahme vom 08.06.2017</p> <p>Hygiene und Umweltmedizin: Zustimmung</p> <p>Hinweis: Stellungnahme ersetzt keine Fachgenehmigungen</p>	<p>ingeordnet; diese Lösung wurde durch die Stadt Plauen abgelehnt; Verlegung des RRB13 auf die gegenüberliegende Seite der B 92 wurde Seitens der Stadt Plauen angeregt; LASUV ist einverstanden, hält die Verlegung für technisch und wirtschaftlich machbar;</p> <p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>durch das LASuV wurde eine verkehrstechnische Untersuchung zur neugeplanten Anbindung vorgenommen; diese zeigte, dass diese Anbindung perspektivisch unsignalisiert nicht leistungsfähig ist; bauliche Umsetzung einer Ampelanlage wird bei der weiteren Planung berücksichtigt; nach Aussage LASuV kommt ein Kreisverkehr hier nicht in Betracht, da die Verkehrsmengenverteilung und auch die Netzfunktionalität dies nicht zulassen; durch die Stadt Plauen wurde ein Verkehrsplaner mit der Planung der Anbindung der Gewerbegebietsstraße beauftragt; Fachbüro soll auch Koordinierung und Abstimmung aller fachlichen Belange zwischen dem LASuV und der Stadt Plauen begleiten;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p>			<p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p>
	<p>Abstimmung über Nr. 3 Stellungnahme des LRA Vogtlandkreis</p> <p>Wirtschaftsförderungsausschuss</p> <p>Stadtbau- und Umweltausschuss</p> <p>Stadtrat</p>	<p>Ja</p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p>Nein</p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p>Enthaltung</p> <p></p> <p></p> <p></p>	

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
4	<p><b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Zentrale Dresden</b> Stellungnahme vom 21.09.2018</p> <p>mit LASuV abgestimmter Korridor für die Maßnahme „B 92 Ausbau Plauen-Süd“ wurde freigehalten;</p> <p>Festsetzung Nr. 4 lässt Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu, also auch innerhalb der Anbauverbotszonen der BAB 72 und B 92; LASuV erteilt nur Zustimmung, wenn Festsetzung wie folgt gefasst wird: „Nebenanlagen sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, jedoch außerhalb der Anbauverbotszone der BAB 72 und B 92, nur insoweit zulässig, sofern es sich nicht um Gebäude handelt“</p> <p>Hinweise werden laut Abwägungstabelle Nr. 4c beachtet; diese Ergebnisse der Abwägung müssen sich auch in der Ausführungsplanung wiederfinden</p> <p>in Aussichtstellung der neuen Anbindung der Gewerbeerschließungsstraße unter Einhaltung von Bedingungen;</p> <p>Einbeziehung der Rampenfußpunkte der Autobahnanschlussstelle bei der Betrachtung einer koordinierten Lichtsignalsteuerung bei der vorhandenen Verkehrsuntersuchung erforderlich;</p> <p>Verkehrssicherheit der neuen Zufahrt unmittelbar nach einer unübersichtlichen Kurve sollte in Verkehrsuntersuchung betrachtet werden;</p> <p>laut Begründung sei eine Verlegung des RRB 13 wegen geplanter Lage Zufahrt notwendig; Verlegung wurde geprüft und ist möglich; Zufahrt zu den geplanten RRBs ist zu verlegen, um Erreichbarkeit über eine Zufahrt zu ermöglichen;</p>	<p>Verweis auf Beratung mit LASuV vom 12.02.2019 und zugehöriges Protokoll</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>Stadt Plauen fasst Festsetzung wie vom LASuV vorgeschlagen: „Nebenanlagen sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, jedoch außerhalb der Anbauverbotszone der BAB 72 und B 92, nur insoweit zulässig, sofern es sich nicht um Gebäude handelt.“ Dies betrifft jedoch nicht die Herstellung des geplanten Geh-/Radweges und die darin verlegten Versorgungsleitungen.</p> <p>Ausführungsplanung wird unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse erstellt;</p> <p>wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>Stadt Plauen beauftragt im weiteren Planungsfortschritt eine Erweiterung der Verkehrstechnischen Untersuchung unter Einbeziehung der Rampenfußpunkte; Ergebnisse werden dem LASuV vorgelegt und werden Grundlage der abzustimmenden Ausführungsplanung.</p> <p>Stadt Plauen folgt der Empfehlung; Sicherheitsaudit zur Ausgestaltung des Knotens B92/Planstraße A wird in Auftrag gegeben und dem LASuV im weiteren Planungsfortschritt übergeben;</p> <p>Stadt Plauen hat in Ihrer Stellungnahme vom 09.08.2018 die Verlegung des RRB 13 auf die andere Seite der B 92 hinreichend begründet und hält an der Lage der im B Plan Stand 11.06.2018 geplanten Zufahrt fest; Stadt Plauen errichtet auf Grund der Flächenverfügbarkeit die Zufahrt zum RRB Industrie- und Gewerbegebiet wie im B Plan vorgesehen; Errichtung des RRB 13neu der BAB 72 erfolgt eine Änderung der Zufahrt über die dann gemeinsame Anbindung im Bereich der Anbindung der Gewerbeerschließungsstraße;</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Anregungen teilweise berücksichtigt!</p>

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung
	<p>zu notwendigen Querungen der Abwasserleitungen sind Vereinbarungen abzuschließen;</p> <p>Betrieb des RRB 13 ist während der Bauzeit ununterbrochen zu gewährleisten;</p> <p>Rückbau bestehende Zufahrt erst nach Bereitstellung neuer Zufahrt;</p> <p>bei geplantem kombinierten Geh- und Radweg ist unter Gesichtspunkt Zweirichtungsverkehr die Anordnung der Benutzerpflicht mit der Verkehrsbehörde abzustimmen</p> <p>Baumentnahmen an B 92 stellen Eingriff in Landschaftsbild dar; mit geeigneten Maßnahmen ausgleichen; zum Beispiel neue Baureihe zwischen Radweg und B 92; B Plan trägt diesem Sachverhalt nicht Rechnung;</p> <p>Geplante Medientrasse zwischen B 92 und dem Geh-/Radweg wird unter Gesichtspunkt Allenstraße und Eingriff in Natur und Landschaft abgelehnt</p>	<p>Vereinbarung zu Querungen der Abwasserleitungen und der Anbindung Erschließungsstraße werden im Rahmen der Entwurfsplanung erarbeitet und abgeschlossen;</p> <p>ununterbrochene Gewährleistung des Betriebes des vorhandenen RRB 13 während der Bauzeit erfolgt;</p> <p>Rückbau der alten Zufahrt RRB 13 erfolgt nach Bereitstellung der neuen Zufahrt;</p> <p>Hinweis wurde an Verkehrsbehörde zur Beachtung weitergeleitet</p> <p>Baumentnahmen an der B 92 wurden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt; Ausgleich wurde über Maßnahmenmix entsprechend Grünordnungsplan erbracht;</p> <p>Medientrasse wurde von Allee abgerückt und in Geh- und Radweg verlegt;</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Enthaltung</p>	<p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich!</p> <p>Anregungen teilweise berücksichtigt!</p> <p>Anregungen berücksichtigt!</p>	
5	<p><b>Landesamt für Straßenbau- und Verkehr Außenstelle Plauen</b> Keine Stellungnahme</p>				Keine Abwägung erforderlich!

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung
6	<b>Industrie- und Handelskammer Chemnitz</b> Stellungnahme vom 20.09.2018  Hinweise zur äußeren Erschließung (IHK-Stellungnahme vom 23.05.2017) sowie Anpassung der inneren Erschließung, welche eine variable und großflächige Parzellierung zulässt; Abwägung der Varianten zur inneren Erschließung für optimalste Lösung gebeten;	Hinweise zur äußeren Erschließung werden beachtet; innere Erschließung Planstand 11.06.2018 wurde noch einmal geprüft und wird seitens der Stadt Plauen als optimalste Lösung erachtet;			Anregungen berücksichtigt!
Abstimmung über Nr. 6 IHK Chemnitz		Ja	Nein	Enthaltung	
Wirtschaftsförderungsausschuss					
Stadtbau- und Umweltausschuss					
Stadtrat					
7	<b>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</b> Stellungnahme vom 21.09.2018  aus geologischer Sicht keine Bedenken; Empfehlung Hinweise laut Stellungnahme zu beachten;	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der tiefbautechnischen Planung und Ausführung beachtet;			Keine Abwägung erforderlich!
8	<b>Landesamt für Archäologie</b> Stellungnahme vom 13.08.2018  keine Einwände; Belange ausreichend berücksichtigt; Bauherr wird an Kosten beteiligt, wenn archäologische Ausgrabungen erfolgen;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!			Keine Abwägung erforderlich!
9	<b>Sächsisches Oberbergamt</b> Stellungnahme 21.08.2018  Auswirkungen auf Vorhaben sind nicht zu erwarten;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!			Keine Abwägung erforderlich!

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
10	<b>Landesamt für Denkmalpflege</b> Stellungnahme vom 20.08.2018  keine Bedenken;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!	Keine Abwägung erforderlich!
11	<b>Landestalsperrenverwaltung</b> keine Stellungnahme		Keine Abwägung erforderlich!
12	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> Stellungnahme vom 20.09.2018  keine Bedenken;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!	Keine Abwägung erforderlich!
13	<b>Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement</b> Stellungnahme vom 17.09.2018  keine Bedenken;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!	Keine Abwägung erforderlich!
14	<b>Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH</b> Stellungnahme vom 14.08.2018  von Planungen nicht betroffen;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!	Keine Abwägung erforderlich!
15	<b>Sächsischer Landesbauernverband</b> keine Stellungnahme		Keine Abwägung erforderlich!



Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
-----	---	--	--------------------------

16	<b>Regionalbauernverband</b> Stellungnahme vom 21.08.2018 gegen Abbindung der Kulmgasse/Oberlosaer Weg;  durch Verlegung des RRB 13 auf andere Seite der B 92 weiterer Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche; keinesfalls Einvernehmen mit Planung;	Abbindung der Kulmgasse/Oberlosaer Weg ist nicht mehr Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens; Entscheidung über die Abbindung wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren zu gegebener Zeit getroffen; vorgebrachte Anregungen sind dort zu behandeln;  Verlegung des RRB 13 auf andere Seite der B 92 ist wirtschaftlich technisch möglich; endgültige Klärung der Lage sowie Eigentums- und Pachtverhältnisse und die abschließende Behandlung der Anregungen erfolgt im separatem Planfeststellungsverfahren zur BAB 72 Erneuerung von RRB AS Pirk bis AS Plauen Süd; Stadt Plauen hält an den Planungszielen des BBP Nr. 031 Regionaler Vorsorgestandort „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen Oberlosa, Teil 1“ fest;			Keine Abwägung erforderlich!  Anregungen nicht berücksichtigt!
	Abstimmung über Nr. 16 Regionalbauernverband	Ja	Nein	Enthaltung	
	Wirtschaftsförderungsausschuss				
	Stadtbau- und Umweltausschuss				
	Stadtrat				

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
17	<p><b>Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen</b> Stellungnahme vom 12.09.2018</p> <p>Landesjagdverband und Sächsischer Heimatschutz stimmen Vorhaben mit Auflagen zu: -Verweis auf Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000, Entsiegelungsmaßnahmen werden diesen Anforderungen nicht gerecht; es wird lediglich festgestellt, dass Entsiegelungen erfolgen, ohne die Maßnahmen zu bilanzieren;</p> <p>im Umweltbericht wird auf Artenverlust von Tieren verwiesen, warum erfolgen CEF Maßnahmen nur für Feldlerche, Hinweise zur Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen; zur Minderung des Risikos, dass die angebotenen Ersatzmaßnahmen nicht angenommen werden, ist eine Überkompensation erforderlich;</p>	<p>Ermittlung der Kompensationsbilanz erfolgte mit Hilfe der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL 2009); Ergebnis entstandener Kompensationsbilanz gibt Auskunft, ob die geplanten Maßnahmen für das Vorhaben ausreichend sind(GOP Erläuterungsbericht Anhang ab S. 53 ff.); Bilanzierung ist somit erfolgt; mit Umsetzung der Maßnahme 4 (6,95 ha, WELAH-Gelände, Gemarkung Haselbrunn, Flurstück 834/81, 834/83) plant die Stadt Plauen umfangreiche Entsiegelungsmaßnahmen; im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Behörden sind bezüglich der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine negativen Stellungnahmen eingegangen; aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken (Schreiben LAR V 19.09.2018); Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch ihren funktionalen Zusammenhang von Eingriff und Maßnahmentyp dazu geeignet, die beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zu kompensieren (GOP 4.3.4 Gesamtbewertung von Eingriffen ...); Eingriffsausgleich ist ausreichend; aus Vergleich der Eingriffswerte und der Ausgleichswerte geht hervor, dass der Eingriff infolge der Erschließungsflächen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden kann; festgesetzte Flächen sind verfügbar, da sich die Flächen im Besitz der Stadt Plauen befinden; Überschuss von 207.512 Punkten, entspricht einem zulässigen Anteil von 7.3 % der Gesamtpunktzahl; somit liegt positive Ausgleichsbilanz vor;</p> <p>unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden für keine der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie keine Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt; Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, wurde unter Berücksichtigung folgender, im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen zur Vermeidung vorgenommen: · Bauzeitenregelung</p>	<p>Anregungen berücksichtigt!</p> <p>Anregungen teilweise berücksichtigt!</p>

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
-----	---	--	--------------------------

		<p>· Vorklärung anfallender Abwässer; alle im Gebiet vorkommenden relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL kann eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden; zusätzlich werden hinsichtlich der Offenlandvogelarten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn bestandsfördernde Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Populationen umgesetzt; die vom Eingriff betroffenen 3 Brutpaare der gefährdeten Feldlerche selbst werden artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF1, CEF 2) im näheren und weiteren Umfeld des Eingriffes durchgeführt, die durch ein Monitoring begleitet werden; damit liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor; Sicherung des Bestandes der Feldlerche wird über die beiden „Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion“ (CEF-Maßnahmen 1 und 2) gewährleistet; Durchführung der beiden Maßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und vertraglich mit den landwirtschaftlichen Pächtern gesichert und wird im Rahmen eines Monitorings überwacht, welches erstmals 2016 durchgeführt wurde; für Umsetzung der CEF-Maßnahmen standen lediglich in geringem Umfang aufwertungsbedürftige und aufwertungsfähige Flächen zur Verfügung; unterliegt der planerischen Abwägung, auch räumlich entkoppelte Ausgleichsflächen für Kompensationsmaßnahmen zu verwenden; als Besonderheit werden vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) für die gefährdete Feldlerche durchgeführt; durch CEF-Maßnahme 1 wird erreicht, dass sich die Siedlungsdichte der Feldlerche im Naturraum und damit auch in der kontinentalen biogeographischen Region Sachsens nicht verringern wird; zur Verfügung stehendes Gesamtgebiet wird im Artenschutzfachbeitrag als hinreichend angesehen, um die Minimalzahl der Neuansiedlung von 2 zusätzlichen Brutpaaren der Feldlerche zu gewährleisten; Innerhalb der Maßnahme C / CEF 2 können durch die vorgesehene Bewirtschaftung der Flächen Brutstandorte für ein weiteres Brutpaare der Feldlerche geschaffen werden; bisher ökologisch landwirtschaftlich genutzten Äcker und Grünlandflächen sollen in extensiv genutzte Mähwiesen mit ruderalem Saum umgewandelt werden; Mahdzeitpunkte der Wiesenflächen haben gemäß BBP Teil B 6. ... Maßnahmen zum Schutz ... zu erfolgen;</p>	
--	--	--	--

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>Bauhöhen und Eingrünungen der Baukörper haben so zu erfolgen, dass eine visuelle Dominanzpriorität ausgeschlossen wird;</p>	<p>Flächen der CEF-Maßnahme verbleiben im Eigentum der Kommune; damit ist sichergestellt, dass diese Flächen dauerhaft ihre Funktionen erfüllen können; Monitoringbericht zur Feldlerche 2018 stellt auf der CEF-Fläche in Tauschwitz (CEF 1) inzwischen den Vollzug einer gelungenen CEF-Maßnahme fest; gegenüber der Ausgangssituation (Monitoring im Jahr 2016) hat sich in der Maßnahmenfläche CEF 1 der Gemarkung Tauschwitz durch die Anlage von Feldlerchenfenster eine Erhöhung der Brutpaare von zuvor 1 BP auf nunmehr 3 BP eingestellt (zusätzlich somit 2 BP); infolge der inzwischen erfolgten Verkleinerung des Baugebietes und der damit einhergehenden Reduktion der vom Eingriff betroffenen Feldlerchenbrutpaare sind mit den nunmehr im CEF 1-Gebiet vorkommenden zusätzlichen Brutpaaren die Bedingungen für eine erfolgreich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt; Gegenüber der Ausgangssituation (Monitoring im Jahr 2016) hat sich in der Maßnahmenfläche CEF 2 der Gemarkung Oberlosa die Bestandssituation für die Feldlerche allerdings immer noch nicht verbessert; nach wie vor lediglich 1 BP (mit 1 Erstbrut) auf der Fläche vorkommend; im Ausgangsjahr 2016 konnte eine 1 Zweitbrut festgestellt werden, was 2018 erstmals auch der Fall war; es sollte jedoch eine Verbesserung der Habitatbedingungen erfolgen, so dass dauerhaft mindestens 2 BP auf der Maßnahmenfläche vorkommen; sollten die weiteren CEF- Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen, wird eine entsprechende Nachjustierung erforderlich;</p> <p>Nähe des Plangebietes zum Ortsrand Oberlosa sowie die Auswirkung der Bebauung auf das Landschaftsbild wurde beachtet; Traufhöhen für Hallenbaukörper in den Industriegebieten GI 1 – GI 2 mit 20m, bezogen auf den höchstgelegenen angeschnittenen Geländepunkt des Rohplanums nach Abschluss der Erschließungsarbeiten, festgesetzt; Falls der Produktionsablauf es erfordert, kann die maximal festgesetzte Traufhöhe in Teilbereichen nach § 17 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise überschritten werden; Fassadenabschnitte mit mehr als 100 m<sup>2</sup> zusammenhängender fensterloser Fläche sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen; in Böschungsbereichen sind möglichst dichte und hoch wachsende Baumhecken standort-gerechter Arten zu pflanzen; dadurch soll ein Beitrag zur Abschirmung des Industrie- und Gewerbegebietes gegenüber der Umgebung geleistet werden; auch wenn klar ist, dass diese Pflanzungen eine lange Zeit der Entwicklung benötigen, so wird doch eine Neugestaltung des Landschaftsbildes und damit die Kaschierung der Baukörper erfolgen;</p>	<p>Anregungen teilweise berücksichtigt!</p>

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung
-----	---	--	--	--	--------------------------

	<p>Naturschutzverband Sachsen unter Anschluss der Grünen LIGA lehnen Vorhaben mit nachfolgender Begründung ab: -Feststellung, dass angesichts der bereits erfolgten erheblichen Flächenneuversiegelung im Raum Plauen sowie mit der vorliegenden Planung kein Beitrag zum Erreichen des Flächensparziels des Freistaat Sachsen geleistet wird; Eingriffsausgleich ist nicht ausreichend;</p> <p>allein um den Eingriff in die Boden- und damit Gewässerfunktion auszugleichen, müsste der Ausgangszustand Acker eine dreimal so große Fläche flächig bepflanzt werden, um das Abflussverhalten und damit die Grundwasserneubildung vor Ort wieder herzustellen; ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen liegt zudem im Störbereich der Autobahn und ist damit nicht vollständig als Kompensation anrechenbar;</p> <p>Seitens der übrigen Mitglieder der LAG: BUND, Landesverband Sächsischer Angler, NABU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wird keine LAG-Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Flächenneuversiegelung erfolgt planmäßig entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes, des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Stadt Plauen; eine Flächenversiegelung darüber hinaus erfolgt mit dieser Planung nicht;</p> <p>es wurde ein Fachgutachten zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 031 Regionaler Vorsorgeort „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen - Oberlosa, Teil 1“ erstellt; Dieses untersucht, ob das Bauvorhaben mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist; im Fazit des Gutachtens wird eingeschätzt, dass aus dem geplanten Vorhaben derzeit keine Verschlechterungen des ökologischen und chemischen Zustands für die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper abgeleitet werden können; negative Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten sind ebenfalls nicht zu erwarten; somit ist das Vorhaben mit den Belangen der WRRL vereinbar und steht nicht dem Verbesserungs- sowie Zielerreichungsgebot des betroffenen Oberflächenwasserkörpers Talsperre Pirk entgegen; im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Behörden sind bezüglich der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine negativen Stellungnahmen eingegangen; aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken (Schreiben LRA V 19.09.2018)</p>			<p>Anregungen teilweise berücksichtigt!</p> <p>Anregungen teilweise berücksichtigt!</p>
	<p>Abstimmung über Nr. 18 LAG anerkl. Naturschutzvereinigungen Sachsens</p> <p>Wirtschaftsförderungsausschuss</p> <p>Stadtbau- und Umweltausschuss</p> <p>Stadtrat</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Enthaltung</p>	

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung												
18	<b>Grüne Liga Sachsen e.V.</b> Stellungnahme über LAG siehe unter Nr. 17;  Abstimmung über Grüne Liga Sachsen e. V. Wirtschaftsförderungsausschuss Stadtbau- und Umweltausschuss Stadtrat	Siehe unter Nr. 17;  <table border="1" data-bbox="1016 475 1883 592"> <thead> <tr> <th data-bbox="1016 475 1305 507">Ja</th> <th data-bbox="1305 475 1594 507">Nein</th> <th data-bbox="1594 475 1883 507">Enthaltung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1016 507 1305 539"></td> <td data-bbox="1305 507 1594 539"></td> <td data-bbox="1594 507 1883 539"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1016 539 1305 571"></td> <td data-bbox="1305 539 1594 571"></td> <td data-bbox="1594 539 1883 571"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1016 571 1305 592"></td> <td data-bbox="1305 571 1594 592"></td> <td data-bbox="1594 571 1883 592"></td> </tr> </tbody> </table>			Ja	Nein	Enthaltung										Anregungen teilweise berücksichtigt!
Ja	Nein	Enthaltung															
19	<b>Naturschutzbund Deutschlands Landesverband Sachsen e.V.</b> keine Stellungnahme				Keine Abwägung erforderlich!												
20	<b>Landesverein Sächsischer Heimatschutz</b> Stellungnahme vom 11.09.2018 auch über LAG vom 12.09.2018 -Verweis auf Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000, Entsiegelungsmaßnahmen werden diesen Anforderungen nicht gerecht; es wird lediglich festgestellt, dass Entsiegelungen erfolgen, ohne die Maßnahmen zu bilanzieren;	Ermittlung der Kompensationsbilanz erfolgte mit Hilfe der „Hand- lungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL 2009); Ergebnis entstandener Kompen-sationsbilanz gibt Auskunft, ob die geplanten Maßnahmen für das Vorhaben ausreichend sind(GOP Erläuterungsbericht Anhang ab S. 53 ff.); Bilanzierung ist somit erfolgt; mit Umsetzung der Maßnahme 4 (6,95 ha, WELAH-Gelände, Gemarkung Haselbrunn, Flurstück 834/81, 834/83) plant die Stadt Plauen umfangreiche Entsiegelungsmaß-nahmen; im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Behörden sind bezüglich der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine negativen Stellungnahmen eingegangen; aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken (Schreiben LAR V 19.09.2018); Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch ihren funktionalen Zusammenhang von Eingriff und Maßnahmentyp dazu geeignet, die beeinträchtigten Werte und Funktionen des Natur-haushaltes zu kompensieren (GOP 4.3.4 Gesamtbewertung von Eingriffen ...); Eingriffsausgleich ist ausreichend; aus Vergleich der Eingriffswerte und der Ausgleichswerte geht hervor, dass der Eingriff infolge der Erschließungsflächen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden kann; festgesetzte Flächen sind verfügbar, da sich die Flächen im Besitz der Stadt Plauen befinden; Überschuss von 207.512 Punkten, entspricht einem zulässigen Anteil von 7.3 % der Gesamtpunktzahl; somit liegt positive			Anregungen teilweise berücksichtigt!												

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>im Umweltbericht wird auf Artenverlust von Tieren verwiesen, warum erfolgen CEF Maßnahmen nur für Feldlerche, Hinweise zur Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen; zur Minderung des Risikos, dass die angebotenen Ersatzmaßnahmen nicht angenommen werden, ist eine Überkompensation erforderlich;</p>	<p>Ausgleichsbilanz vor;</p> <p>unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden für keine der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie keine Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt; Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, wurde unter Berücksichtigung folgender, im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen zur Vermeidung vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Bauzeitenregelung</li> <li>· Vorklärung anfallender Abwässer;</li> </ul> <p>alle im Gebiet vorkommenden relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL kann eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden; zusätzlich werden hinsichtlich der Offenlandvogelarten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn bestandsfördernde Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Populationen umgesetzt;</p> <p>die vom Eingriff betroffenen 3 Brutpaare der gefährdeten Feldlerche selbst werden artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1, CEF 2) im näheren und weiteren Umfeld des Eingriffes durchgeführt, die durch ein Monitoring begleitet werden;</p> <p>damit liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor;</p> <p>Sicherung des Bestandes der Feldlerche wird über die beiden „Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion“ (CEF-Maßnahmen 1 und 2) gewährleistet; Durchführung der beiden Maßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und vertraglich mit den landwirtschaftlichen Pächtern gesichert und wird im Rahmen eines Monitorings überwacht, welches erstmals 2016 durchgeführt wurde; für Umsetzung der CEF-Maßnahmen standen lediglich in geringem Umfang aufwertungsbedürftige und aufwertungsfähige Flächen zur Verfügung; unterliegt der planerischen Abwägung, auch räumlich entkoppelte Ausgleichsflächen für Kompensationsmaßnahmen zu verwenden; als Besonderheit werden vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) für die gefährdete Feldlerche durchgeführt; durch CEF-Maßnahme 1 wird erreicht, dass sich die Siedlungsdichte der Feldlerche im Naturraum und damit auch in der kontinentalen biogeographischen Region Sachsens nicht</p>	<p>Anregungen teilweise berücksichtigt!</p>

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>Bauhöhen und Eingrünungen der Baukörper haben so zu erfolgen, dass eine visuelle Dominanzpriorität ausgeschlossen wird;</p>	<p>verringern wird; zur Verfügung stehendes Gesamtgebiet wird im Artenschutzfachbeitrag als hinreichend angesehen, um die Minimalzahl der Neuansiedlung von 2 zusätzlichen Brutpaaren der Feldlerche zu gewährleisten; Innerhalb der Maßnahme C / CEF 2 können durch die vorgesehene Bewirtschaftung der Flächen Brutstandorte für ein weiteres Brutpaare der Feldlerche geschaffen werden; bisher ökologisch landwirtschaftlich genutzten Äcker und Grünlandflächen sollen in extensiv genutzte Mähwiesen mit ruderalem Saum umgewandelt werden; Mahdzeitpunkte der Wiesenflächen haben gemäß BBP Teil B 6. ... Maßnahmen zum Schutz ... zu erfolgen;</p> <p>Flächen der CEF-Maßnahme verbleiben im Eigentum der Kommune; damit ist sichergestellt, dass diese Flächen dauerhaft ihre Funktionen erfüllen können; Monitoringbericht zur Feldlerche 2018 stellt auf der CEF-Fläche in Tauschwitz (CEF 1) inzwischen den Vollzug einer gelungenen CEF-Maßnahme fest; gegenüber der Ausgangssituation (Monitoring im Jahr 2016) hat sich in der Maßnahmenfläche CEF 1 der Gemarkung Tauschwitz durch die Anlage von Feldlerchenfenster eine Erhöhung der Brutpaare von zuvor 1 BP auf nunmehr 3 BP eingestellt (zusätzlich somit 2 BP); infolge der inzwischen erfolgten Verkleinerung des Baugebietes und der damit einhergehenden Reduktion der vom Eingriff betroffenen Feldlerchenbrutpaare sind mit den nunmehr im CEF 1-Gebiet vorkommenden zusätzlichen Brutpaaren die Bedingungen für eine erfolgreich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt; Gegenüber der Ausgangssituation (Monitoring im Jahr 2016) hat sich in der Maßnahmenfläche CEF 2 der Gemarkung Oberlosa die Bestandssituation für die Feldlerche allerdings immer noch nicht verbessert; nach wie vor lediglich 1 BP (mit 1 Erstbrut) auf der Fläche vorkommend; im Ausgangsjahr 2016 konnte eine 1 Zweitbrut festgestellt werden, was 2018 erstmals auch der Fall war; es sollte jedoch eine Verbesserung der Habitatbedingungen erfolgen, so dass dauerhaft mindestens 2 BP auf der Maßnahmenfläche vorkommen; sollten die weiteren CEF- Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen, wird eine entsprechende Nachjustierung erforderlich;</p> <p>Nähe des Plangebietes zum Ortsrand Oberlosa sowie die Auswirkung der Bebauung auf das Landschaftsbild wurde beachtet; Traufhöhen für Hallenbaukörper in den Industriegebieten GI 1 – GI 2 mit 20m, bezogen auf den höchstgelegenen angeschnittenen Geländepunkt des Rohplanums nach Abschluss der Erschließungsarbeiten, festgesetzt; Falls der Produktionsablauf es erfordert, kann die maximal festgesetzte Traufhöhe in Teilbereichen nach §</p>	<p>Anregungen teilweise berücksichtigt!</p>



Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung
-----	---	--	--	--	--------------------------

		17 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise überschritten werden; Fassadenabschnitte mit mehr als 100 m <sup>2</sup> zusammenhängender fensterloser Fläche sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen; in Böschungsbereichen sind möglichst dichte und hoch wachsende Baumhecken standort-gerechter Arten zu pflanzen; dadurch soll ein Beitrag zur Abschirmung des Industrie- und Gewerbegebietes gegenüber der Umgebung geleistet werden; auch wenn klar ist, dass diese Pflanzungen eine lange Zeit der Entwicklung benötigen, so wird doch eine Neuge-staltung des Landschaftsbildes und damit die Kaschierung der Baukörper erfolgen;			
	Abstimmung über Nr. 21 Landesverein Sächsischer Heimatschutz Wirtschaftsförderungsausschuss Stadtbau- und Umweltausschuss Stadtrat	Ja	Nein	Enthaltung	

21	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV Sachsen e.V.</b> Keine Stellungnahme				Keine Abwägung erforderlich!
----	---	--	--	--	---------------------------------

22	<b>Landesjagdverband Sachsen e.V.</b> Stellungnahme vom 12.09.2018 auch über LAG vom 12.09.2018  keine Einwände;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!			Keine Abwägung erforderlich!
----	---	---	--	--	---------------------------------

23	<b>Naturschutzverband Sachsen e.V.</b> Stellungnahme über LAG vom 12.09.2018 siehe unter Nr. 17;	Siehe unter Nr. 17;			Keine Abwägung erforderlich!
----	---	---------------------	--	--	---------------------------------

24	<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.</b> keine Stellungnahme				Keine Abwägung erforderlich!
----	--	--	--	--	---------------------------------

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung
25	<b>Handwerkskammer Chemnitz</b> Stellungnahme vom 16.08.2018  keine Einwände;				Keine Abwägung erforderlich!
26	<b>Polizeidirektion Zwickau</b> Stellungnahme Polizeirevier Plauen vom 04.09.2018  Einfahrt von der B 92 in das Gewerbegebiet unmittelbar nach der nicht einsehbaren Rechtskurve aus Richtung Autobahnabfahrt Plauen Süd wird als ungünstig angesehen; prüfen ob die Einfahrt weiter in Richtung Oberlosa verlegt werden kann, um durch dort langsam fahrende LKW Gefahrensituationen zu vermeiden;	durch die Stadt Plauen wurde ein Verkehrsplaner mit der Planung der Anbindung der Gewerbegebietsstraße betraut; dem Planer obliegt es den Knotenpunkt nach den anerkannten Regeln der Technik auszubilden und diese Planung entsprechend den Forderungen mit den zuständigen Behörden abzugleichen; Knoten B 92/Planstraße A ist mit einer Entwurfsgeschwindigkeit für 70 Km/h vorgesehen und wird signalisiert; notwendiges Sichtdreieck wurde ebenfalls beachtet und ist im Bebauungsplan unter Hinweise aufgeführt und im Planteil dargestellt; eine Verlegung der Einfahrt Richtung Oberlosa wurde nochmals geprüft und wird unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen als nicht erforderlich erachtet; im Rahmen der weiteren Planung wurde eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung sowie die Durchführung eines Sicherheitsaudits zum neuen Knoten beauftragt;			Anregungen berücksichtigt!
Abstimmung über Nr. 26 Polizeidirektion Chemnitz/Revier Plauen		Ja	Nein	Enthaltung	
Wirtschaftsförderungsausschuss					
Stadtbau- und Umweltausschuss					
Stadtrat					
27	<b>Staatsbetrieb Sachsenforst</b> Stellungnahme vom 13.08.2018  nicht Betroffen; Forstbehörde des Vogtlandkreises zuständig;	Einschätzung wird zur Kenntnis genommen;			Keine Abwägung erforderlich!

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung
28	<b>Verteilnetz Plauen GmbH</b> Stellungnahme vom 06.09.2018  Zustimmung zum Bebauungsplan; bautechnische Hinweise;	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der tiefbautechnischen Planung und Ausführung beachtet;			Keine Abwägung erforderlich!
29	<b>inetz</b> Stellungnahme vom 27.08.2018  Hinweise zur Einhaltung von Schutzstreifen auf dem Flurstück 143, Gemarkung Kauschwitz; Hinweise zu Bau- und Nutzungsbeschränkungen aufgrund einer bestehender Hochdruckgasleitung auch in der Obermarxgrüner Straße; Bezüglich der Ausführungen in der Begründung unter Punkt 2.7 Gasversorgung besteht Klärungsbedarf; ggf. parallel der A 72 zur Erschließung Leitungstrasse zugunsten der eins erforderlich; entgegen den Ausführungen unter 2.7 der Begründung steht das Gasversorgungsnetz der Erdgas Plauen in der Ortslage Oberlosa nicht zur Verfügung; dem Bebauungsplan wird unter vorgenannten Hinweisen zugestimmt;	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der tiefbautechnischen Planung und Ausführung beachtet; Leitungen werden generell im öffentlichen Bereich parallel zur Erschließungsstraße verlegt, deshalb sind keine Leitungsrechte notwendig,			Anregungen berücksichtigt!
<b>Abstimmung über Nr. 29 inetz</b>		Ja	Nein	Enthaltung	
Wirtschaftsförderungsausschuss					
Stadtbau- und Umweltausschuss					
Stadtrat					
30	<b>ZWAV</b> Stellungnahme vom 17.09.2018  Hinweise zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung;	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der tiefbautechnischen Planung und Ausführung beachtet;			Keine Abwägung erforderlich!
31	<b>Zweckverband Fernwasser Südsachsen</b> Stellungnahme vom 15.08.2018  Belange werden nicht berührt;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!			Keine Abwägung erforderlich!

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung
32	<b>Stadtwerke Erdgas Plauen</b> Stellungnahme vom 27.08.2018  Gasversorgungsnetz steht in der Ortslage Oberlosa nicht zur Verfügung; GI/GE Oberlosa befindet sich im Netzbereich der inetz GmbH;	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der tiefbautechnischen Planung und Ausführung beachtet;			Keine Abwägung erforderlich!
33	<b>Envia Therm</b> keine Stellungnahme				Keine Abwägung erforderlich!
34	<b>Plauener Omnibusbetrieb</b> keine Stellungnahme				Keine Abwägung erforderlich!
35	<b>Zweckverband ÖPNV</b> Stellungnahme vom 14.08.2018  keine Einwände; bei zukünftigem Ausbau der B 92 oder des Knotenpunktes B 92/Planstraße A bzw. bei Errichtung einer Lichtsignalanlage in Einmündungsnähe die Errichtung einer beidseitigen Haltestelle	Einordnung einer Haltestelle wird bei der weiteren Planung durch den Baulastträger der B 92 dem LASuV geprüft,			Anregungen berücksichtigt!
Abstimmung über die Nr. 35 Zweckverband ÖPNV		Ja	Nein	Enthaltung	
Wirtschaftsförderungsausschuss					
Stadtbau- und Umweltausschuss					
Stadtrat					
36	<b>Rettenzweckverband „Südwestsachsen“</b> Stellungnahme vom 28.08.2018  Keine Bedenken zur geplanten Anbindung der Gewerbeerschließungsstraße (Planstraße A) von der B92 zu den Industrieflächen; eventuell geplanter Rückbau der Kreuzung B 92/Oberlosaer Weg als zweite Anbindung von Unterlosa wird als kritisch gesehen;	Abbindung der Kulmgasse/Oberlosaer Weg ist nicht mehr Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens; Entscheidung über die Abbindung wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren zu gegebener Zeit getroffen; vorgebrachte Anregungen sind dort erneut zu behandeln;			Keine Abwägung erforderlich!

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
37	<b>Bundesnetzagentur</b> Stellungnahme vom 09.08.2018  keine Belange betroffen;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!	Keine Abwägung erforderlich!
38	<b>Abfallentsorgung Plauen</b> keine Stellungnahme		Keine Abwägung erforderlich!
39	<b>Gemeindeverwaltung Rosenbach</b> keine Stellungnahme		Keine Abwägung erforderlich!
40	<b>Stadt Oelsnitz</b> Stellungnahme vom 14.09.2018  keine Bedenken;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!	Keine Abwägung erforderlich!
41	<b>Gemeindeverwaltung Weischlitz</b> keine Stellungnahme		Keine Abwägung erforderlich!
42	<b>Verwaltungsgemeinschaft Treuen-Neuensalz</b> Keine Stellungnahme		Keine Abwägung erforderlich!

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Verbände/Behörden/Versorgungsträger/Nachbargemeinden 4. öffentliche Beteiligung 06.08. – 21.09.2018	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
42	<b>Gemeinde Pöhl</b> Stellungnahme vom 23.08.2018  keine Belange betroffen;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!	Keine Abwägung erforderlich!
43	<b>Verwaltungsverband Jägerswald</b> Stellungnahme vom 29.08.2018  keine Belange betroffen;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!	Keine Abwägung erforderlich!
44	<b>Stadt Greiz</b> Stellungnahme vom 31.08.2018  keine Belange betroffen;	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen!	Keine Abwägung erforderlich!